

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
in der Fassung der
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
vom 14.12.2023

Der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister	4
§ 5 Beigeordnete	4
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates.....	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	5
§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	5
§ 9 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten	6
§ 10 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige.....	6
§ 11 In-Kraft-Treten	7

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.otterbach-otterberg.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden.

In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Haupteingang des Dienstgebäudes der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg, befindet.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse

1. Haupt-, Finanz- und Bauausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Wasserwerk“
4. Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Kanalwerk“
5. Schulträgerausschuss

(2) Die Ausschüsse haben grundsätzlich 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Bauausschusses und des Rechnungsprüfungsaus-

schusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

(4) Die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

(5) Dem Schulträgerausschuss gehören 10 Mitglieder an. Er setzt sich aus 6 Ratsmitgliedern, 2 Lehrer- und 2 Elternvertretern zusammen. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt. Der Schulträgerausschuss kann beschließen, dass an seinen Sitzungen Schülervertreterinnen und Schülervertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Finanz- und Bauausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan
2. die Satzungen
3. die Bauleitplanung
4. die Regionalplanung
5. Entwicklungsvorhaben
6. die Zustimmung zur Personalentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO und
7. die Finanzplanung

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt-, Finanz- und Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

3. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder nach dieser Hauptsatzung übertragen ist.
4. Zustimmung zur Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zur Wertgrenze von 1.000,00 EUR.

(4) Die Zuständigkeit der Werksausschüsse ergibt sich aus der jeweils gültigen Betriebssatzung für Eigenbetriebe.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR im Einzelfall,
2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
4. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung sowie die Aufnahme von Krediten zum Zwecke der Umschuldung.

§ 5 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates sowie für die Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Entschädigung für Sitzungen des Verbandsgemeinderates und für die zur Vorbereitung der Verbandsgemeinderatssitzungen notwendigen Fraktionssitzungen wird in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 60,00 EUR gewährt. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mehr als der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Sitzungen des Verbandsgemeinderates nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war. Nimmt das Ratsmitglied an keiner Sitzung teil, wird die Entschädigung nicht gewährt.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 v. H. der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung. Für vom Bürgermeister einberufene Besprechungen mit den Fraktionsvorsitzenden wird zusätzlich eine Entschädigung nach § 7 Absatz 1 gewährt.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten, soweit sie nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 EUR.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas Anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO in Verbindung mit § 13 Absatz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen kein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist und die nicht Ratsmitglieder sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, wird gemäß § 13 Absatz 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die in § 6 Absatz 2 dieser Satzung für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gewährt.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Festsatzes nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 KomAEVO. Eine Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall des Bürgermeisters nach Absatz 1 ist entsprechend zu verrechnen.

(4) § 6 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9
Entschädigung
der Gleichstellungsbeauftragten

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 EUR. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

§ 10
Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter,
2. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter,
3. die Gerätewarte,
4. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
5. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und
6. die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|--|-----------|
| 1. den Wehrleiter | 100 v. H. |
| 2. den Wehrführern in Otterbach und Otterberg jeweils | 100 v. H. |
| 3. den Wehrführern in Mehlbach, Niederkirchen und Olsbrücken jeweils | 80 v. H. |
| 4. den Wehrführern in Frankelbach, Heiligenmoschel, Schallodenbach und Sulzbachtal jeweils | 60 v. H. |
| 5. Gerätewarte und Gerätewarte Atemschutz jeweils | 80 v. H. |
| 6. Gerätewarte PSA | 70 v. H. |
| 7. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung jeweils | 60 v. H. |

des jeweiligen Höchstsatzes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(5) Die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(6) Die ständigen Vertreter der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten jeweils die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung.

(7) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beträgt bei Feuerwehrübungen je Stunde 5,00 €. Angefangene halbe Stunden werden aufgerundet.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vom 03.09.2019 außer Kraft.

Otterberg, den 14.12.2023

Harald Westrich
Bürgermeister